

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Bismarckturmes**

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 09. Juni 2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Bismarckturmes beschlossen.

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Calbe (Saale) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung – Bismarckturm – eine Benutzungsgebühr.

### **§ 2**

#### **Gebührentarif für die Benutzung**

1. Erwachsene	2,00 €
2. Jugendliche, Rentner und Schwerbehinderte	1,60 €
3. Kinder von 3 bis 14 Jahren	1,00 €
4. Familien mit 2 und mehr Kindern	3,50 €

### **§ 3**

#### **Pflichten der Nutzer**

Der Benutzer des Bismarckturmes ist verpflichtet, die nach dieser Satzung von ihm zu zahlende Gebühr beim Betreten des Bismarckturmes an der Kasse zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Bismarckturmes tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Bismarckturmes vom 05.06.2001 außer Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause

Bürgermeister

